Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 49-50 (1932)

Heft: 19

Artikel: Vom neuen Gottesacker am Hörnli in Basel [Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schlagen hat. Die Genossenschaft gibt bereitwilligst über alle Detailfragen Auskunft.

Vom neuen Gottesacker am Hörnli in Basel.

(Korrespondenz.) (Schluß.)

V. Die Grabdenkmale.

Hat es bei der architektonischen und landschaftlich-gärtnerischen Ausgestaltung eines Friedhofes die Behörde in der Hand, ihre Anschauungen durchzuführen, so erheben sich meistens große Schwierigkeiten in der Anlage der Grabstätten. Und doch gehört zur harmonischen Friedhofanlage auch dieses Gebiet. Die persönlichen Ansichten und Meinungen über das Grabzeichen wollen sich nur ungern, nur widerstrebend den Weisungen, den Richtlinien oder gar den Vorschriften der Friedhofverwaltung unterordnen.

Die Stadt Basel will versuchen, auch hier die neuen Gesichtspunkte über Ausgestaltung der Gräberfelder und der Einzelgräber durchzuführen.

So fand bei Eröffnung des neuen Zentralfriedhofes am „Hörnli" eine große Ausstellung über Friedhofkunst statt: Alte und neue Friedhöfe, Formen des Grabmals und Arten der Bestattung, Grabmal und Friedhöfe aus früheren Zeiten und aus der Gegenwart (Schriften, Drucksachen; Grabsteine, Grabzeichen aus Holz, Metall; Modellfelder, Urnen).

Die Stadt Basel will es auf freiwilligem Weg versuchen, die neueren Anschauungen hinsichtlich Ausgestaltung der Gräber und Grabzeichen zum Durchbruch zu bringen. Sie hat im Eingangsgebäude des Friedhofes eine Beratungsstelle eingerichtet; ferner sind Wegleitungen erlassen worden, und endlich wird ein schweizerischer Wettbewerb veranstaltet.

Die Beratungsstelle ist durchaus gut; es bleibt zu wünschen, daß von ihr mehr Gebrauch gemacht wird als an andern Orten, wo nur in Ausnahmefällen Rat geholt wird, wo manchmal die Verfertiger oder Händler von Grabzeichen den Trauerhäusern bald genug dasjenige aufschwatzen, was ihnen am meisten einbringt und damit die beratenden Organe vor fertige Tatsachen stellen.

Die Wegleitung muß sich mit allgemeinen Hinweisen begnügen. Sie ist manchmal dahin beschränkt, daß sie nur Auswüchsen steuern kann. Was mit bestimmten Vorschriften, deren Ausführung in die Hand einer guten, mit Befugnissen ausgestatteten Grabmalkommission gelegt ist, erreicht werden kann, zeigt am eindrücklichsten der Friedhof „Rosenfeld" in Winterthur.

Der Wettbewerb, an dem alle Architekten, Handwerker und Künstler (Bildhauer, Graphiker usw.) schweiz. Nationalität und Ausländer, die wenigstens seit zwei Jahren in der Schweiz niedergelassen sind, teilnehmen können, sieht folgende Abteilungen vor:

Abteilung A. Stehende Grabmäler) stelenpfeiler- oder kreuzförmig), aus Natur- oder Kunststein, keramischen Materialien, Gußeisen, Bronzeguß, usw.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.
Höchstmaße: Höhe 1,20, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.
Höchstmaße: Höhe 0,80, Breite 0,35, Grundfläche 9 dm².

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.
Höchstmaße: Höhe 0,70, Breite 0,35, Grundfläche 6,25 dm².

Grabart 4: Urnengräber.
Höchstmaße: Höhe 1,00, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Abteilung B. Liegende Grabmäler (mit vollständiger oder teilweiser Überdeckung des Grabes), aus Natur- oder Kunststein, keramischen Materialien, Gußeisen, Bronzeguß, usw.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.
Maße: Länge 1,40, Breite 0,60 m oder Länge 0,40 bis 0,60, Breite 0,60 m.

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.
Maße: Länge 0,90, Breite 0,45 m oder Länge 0,30 bis 0,45, Breite 0,45 m.

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.
Maße: Länge 0,60, Breite 0,40 m oder Länge 0,27 bis 0,40, Breite 0,40 m.

Grabart 4: Urnengräber.
Maße: Länge 0,85, Breite 0,60 m oder Länge 0,40 bis 0,60 m, Breite 0,60 m.

Die Höhe (Dicke) aller liegenden Grabmäler soll am Fußende 20 cm betragen und kann gegen das Kopfende auf 40 cm ansteigen.

Abteilung C. Kreuze aus Metall (Schmiedeisen, Bronze und ähnliche Legierungen, Weißmetall wie Durana und ähnliche schmiedbare Legierungen) oder aus Holz.

Grabart 1: Sarggräber für Erwachsene.
Höchstmaße: Höhe 1,20, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Grabart 2: Sarggräber für große Kinder.
Höchstmaße: Höhe 0,80, Breite 0,45, Grundfläche 9 dm².

Grabart 3: Sarggräber für kleine Kinder.
Höchstmaße: Höhe 0,70, Breite 0,35, Grundfläche 6,25 dm².

Grabart 4: Urnengräber.
Höchstmaße: Höhe 1,00, Breite 0,55, Grundfläche 16 dm².

Abteilung D. Beschriftung usw.
Wettbewerb für Alphabete und Symbole.

Wegleitungen für die Teilnehmer am Wettbewerb.

A. Allgemeines.

Der neue Friedhof am Hörnli ist der Zentralfriedhof für den Kanton Basel-Stadt. Er muß mit der bestmöglichen Ausnützung der vorhandenen Grundfläche rechnen. Aus dieser Forderung ergaben sich große, übersichtliche Grabfelder. Diese sind als Einzelfriedhöfe in den Wald eingebettet. Sie erhalten durch die Umrahmung mit Bäumen ihre räumliche Wirkung.

Die Aufteilung des Ganzen, die Bepflanzung, der Blumenschmuck und nicht zuletzt die Grabmäler selber müssen die der Anlage zu Grunde liegende Idee unterstützen. Nur wenn dies der Fall ist, wird der Friedhof ein vollendetes Werk sein.

Daraus ergeben sich namentlich hinsichtlich der Größe, der Form und des Materials der Grabmäler, besonders derjenigen der Reihengräber, bestimmte Vorschriften, wie sie auch für andere neuere Friedhöfe aufgestellt sind.

Als Material für Grabmäler werden im neuen Friedhof zugelassen: Naturstein, bearbeiteter Kunststein, Bronze und ähnliche Legierungen, z. B. Weißmetalle wie Durana, Schmiede- und Gußeisen, Hartholz. Nicht zugelassen werden unbearbeitete Kunststeine, sowie alle polierten Steine, ferner Blech, Eternit,

Glasplatten, Gipsfiguren, Photographien und andere den ästhetischen Eindruck störende Materialien. Nur ausnahmsweise zugelassen werden weiße und schwarze Steine.

Das Grabmal ist vor allem als Träger der Schrift aufzufassen. Symbolische Zeichen als Relief oder eingraviert sollen sich mit der Schrift zur Einheit verbinden. In jedem Fall sind sie der Gesamtform unterzuordnen. Die Beschränkung im Ausdruck freier Ideen, die die Rücksicht auf die Gesamtwirkung verlangt, soll aber ausgeglichen werden durch das klare Auseinanderhalten mannigfaltiger Typen für verschiedene Grabarten (Reihengräber Erwachsener und Kinder, Plattengräber, Urneneinzelgräber, Urnenreihengräber).

Der Wettbewerb, der durch das Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt ausgeschrieben wird, hat vor allem den Zweck, eine Anzahl klarer und guter Grabmaltypen zu erhalten, die geeignet sind, dem neuen Friedhof eine würdige und ruhige Haltung zu verleihen.

Sie sollen später dem Publikum und den Bildhauern für die Bestellung und Ausführung als Anhalt und Vorbild dienen.

B. Besonderes.

Grabmäler für das Reihengrab. Die Reihe ist zu 30 Gräbern angenommen. Die Gräber liegen sich in zwei Reihen gegenüber; sie sind auf der Rückseite der Grabmäler von einer Grünhecke eingefaßt, so daß jede Doppelreihe des Feldes einen geschlossenen Gang bildet. Die Grabmäler werden in der Regel aus stehenden Steinen bestehen; doch sollen, als Unterbrechung, auch Kreuze aus Metall oder Holz zugelassen werden. Die Grabmäler sollen so gestaltet sein, daß sie den räumlichen Gedanken eines solchen Ganges unterstützen.

Plattenförmige Grabmäler. Die Platten werden in Reihen gelegt. Sie sollen in ihrer Form diese Aufreihung zum Ausdruck bringen.

Bei den Platten der Kindergräber und Urnengräber fallen die Hecken zwischen den Kopfenden der in Doppelreihen gegeneinander liegenden Gräber weg.

Grabkreuze. Für Grabkreuze sind besondere Felder bereitgehalten.

Beschriftung. Bei der Wahl der Schrift des symbolischen Beiwerks muß das Material berücksichtigt werden, da der Charakter der Schrift bedingt ist durch das Material.

Grabbepflanzung. Auch diese ist wichtig für den Allgemeineindruck des Friedhofes. Winterthur ist hinsichtlich Bepflanzung wohl eine seltene Ausnahme, weil dort der Friedhofgärtner allein die Bepflanzung besorgt; Ausnahmen sind nur möglich, wenn das Trauerhaus einen eigenen ständigen Hausgärtner besitzt.

Im neuen Friedhof am Hörnli hofft man, durch gütliche Vereinbarung mit den Gräberbesitzern eine gewisse Farbigkeit des Blumenschmuckes zu erreichen, die ihrerseits die Orientierung erleichtern soll, z. B. durch Schaffung eines „roten Feldes", eines „blauen Feldes" usw.

Bauchronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 5. August für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt:

Ohne Bedingungen:

1. R. Färber, Erstellung von Badezimmern Hohlstraße 46, Z. 4;
2. E. Helbling, Mehrfamilienhaus Schanzackerstr. 18, Abänderungspläne, Z. 6;

Mit Bedingungen:

3. Cuva A.-G., Umbau Ankengasse 10, Z. 1;
4. Genossenschaft zur alten Seidenpost, Umbau Seidengasse 11, Abänderungspläne, Z. 1;
5. Th. Russenberger, Umbau Münsterhof 17/Kämbelgasse, Z. 1;
6. Stadt Zürich, Einbau eines Personenaufzugs Leonhardstraße 16, Z. 1;
7. Baugenossenschaft Kalchbühl, dreifache Mehrfamilienhäuser mit Autoremisen und Einfriedung Widmerstraße 60, 62, 64, 66, 68, Z. 2;
8. Baugenossenschaft Mattenhof, Wohn- und Geschäftshäuser mit Autoremisen, Einfriedung und teilweiser Abgrabung des Vorgartengebietes Seestraße 352, 354/Renggersteig (abgeändertes Projekt), Z. 2;
9. V. Rhein, Einbau eines Personenliftes Brandschenkestraße 51, Z. 2;
10. A. Ziegler, Anbau an Lagerschuppen Vers.-Nr. 3507 bei Fellenbergstraße 48, Z. 3:
11. E. Bruder, Umbau Kanonengasse 33, Z. 4;
12. M. Fuchs, An- und Umbau mit Hofunterkellerung Bauhallenstraße Nr. 2, 6/Kanzleistraße 71/Langstraße, Z. 4;
13. Ph. Hartwig, Umbau Freyastraße 19/21, Z. 4;
14. E. Kellenberger Söhne, Benzintankanlage mit Abfüllsäulen Hohlstr. 118/Brauerstr. 115, 117, Z. 4;
15. M. Leiter, Erstellung von Badezimmern Badenerstraße 248, Z. 4;
16. F. Reiß, Erstellung von Badezimmern Rotwandstraße 69, Z. 4;
17. O. Streicher, Geschäftshaus Stauffacherstraße 27, Abänderungspläne, Z. 4;
18. Stadt Zürich, Erdgeschoßumbau Limmatstr. 18, Z. 5;
19. W. Ziegler, Warenaufzuganbau, Verlängerung des Vordaches und Umbau Heinrichstr. 177, Z. 5;
20. Kanton Zürich, Umbau im Gebäude Vers.-Nr. 126 bei Plattenstraße 7, Z. 7;
21. G. Suter, Fortbestand des provisorischen Anbaues Vers.-Nr. 679/Nußgasse, Z. 8.

Vom Umbau der Quaibrücke in Zürich. (Korr.) Die im Umbau begriffene obere Hälfte der Quaibrücke befindet sich nun wieder im Stadium der Aufrüstung. Nachdem die Verstärkung der Eisenkonstruktionen durchgeführt war, wurden die Holzverschalungen für die Eisenbeton-Deckenkonstruktion eingelegt. Vorletzte Woche gelangte eine Betonmaschine zur Aufstellung und es wurde alsbald mit Betonieren begonnen, sodaß nun die Deckplatte bald ihrer Vollendung entgegengeht. Gleichzeitig ist auch mit der Wiedereinsetzung des Brückengeländers begonnen worden.

Von verschiedenen Seiten wird nun ein gewisses Befremden darüber geäußert, daß nicht gleichzeitig eine Verbreiterung der Brücke vorgenommen wurde. Es wurde dabei die Anregung gemacht, einen Teil der bisherigen Trottoire in die Fahrbahn einzubeziehen und dafür außerhalb der bisherigen Trottoire als freitragende Konstruktion je einen neuen Trottoirstreifen anzufügen. Auf Seite der Behörden scheint jedoch die Auffassung zu herrschen, daß die Brücke in ihrer jetzigen Breite auch in Zukunft dem Verkehr genüge. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, daß schon im Wettbewerb für die Seeufergestaltung im Jahre 1926 die meisten Projekte oberhalb der Quaibrücke einen besonderen Fußgängersteg als Fortsetzung der Quaianlagen vorgesehen hatten.